

TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN



STANDORTGERECHTEN
EINHEIMISCHEN

1. AUF DEN FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND BÄUME UND STRÄUCHER, GEMÄSS § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG, ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
2. AUF DEN FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN NACH § 9 Abs.1 Nr.25 b BBauG SIND BÄUME ZU ERHALTEN.
3. INNERHALB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN UND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEGLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE, BEZOGEN AUF DAS STRASSEN-NIVEAU, UNZULÄSSIG.
4. EINFRIEDIGUNGEN WERDEN IM GESAMTEN BAUGEBIET MIT MAXIMAL 0,70 m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN WEGE-ODER STRASSENABSCHNITTES FESTGESETZT.
5. DIE NACH § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTE BEGRÜNDEN DAS RECHT DER EIGENTÜMER DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE, DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT A, B, C, D und FLURSTÜCK 14 BEZEICHNET SIND, DIESE FLÄCHEN ALS GEH- u. FAHRWEGE ZU NUTZEN SOWIE DAS RECHT DER VERSORGUNGSTRÄGER DIE VER- u. ENTSORGUNGSLEITUNGEN ZU VERLEGEN UND ZU WARTEN.
6. DIE SOCKELHÖHEN DER WOHNGEBAUDE WERDEN FESTGESETZT MIT MAXIMAL 0,80 m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.
7. ES SIND NUR WALM- ODER SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° BIS 48° ZULÄSSIG. ABWEICHEND DAVON SIND FLACHDÄCHER FÜR GARAGEN ZULÄSSIG.
8. DIE ERICHTUNG VON NEBENANLAGEN IST, MIT AUSNAHME DER ANLAGEN NACH § 14 Abs 2 BauNVO (ANLAGEN DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES DIENEN), IM BEREICH ZWISCHEN DER VORDEREN BAUGRENZE UND DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE IST NACH § 31 Abs.1 BBauG DIE ERRICHTUNG VON NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS) IN DEN VORGE-NANNTEN BEREICHEN ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNGEN - RECHTSGRUNDLAGE

	DORFGEBIET	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG.
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSS	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG.
	ALS HÖCHSTGRENZE	
GFZ 0,30	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG.
	NUR EINZEL - u. DOPPEL - HÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG.
	BAUGRENZE	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG.
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG.
	FÜR DIE ERHALTUNG VON BAU- MEN	§ 9 Abs.1 Nr.25 b BBauG.
	EIN - u. AUSFAHRTEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG.
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAU- MEN u. STRÄUCHERN	§ 9 Abs.1 Nr.25 a u. 25 b BBauG.
	MIT GEH - FAHR - u. LEITUNGRECH- TEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG.
	UMGRENZUNG DER FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZU- HALTEN IST	§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG.
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs.7 BBauG.

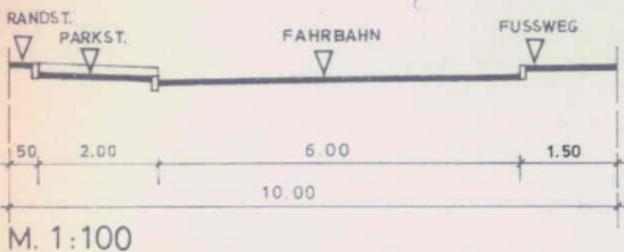


DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
$\frac{12}{6}$	PARZELLENBEZEICHNUNG

FÜR DIE BESEITIGUNG VON
BAUMEN

STRASSEN QUERSCHNITT A - A



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. 9. 1983

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DIE AHRENSBURGER ZEITUNG AM 05.10.83 ERFOLGT.



BARSBÜTTEL, DEN 07.03.85

BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 18.10.83 DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~18.10.83~~ IST NACH § 2a Abs. 4 Nr. 2 ~~BBauG 1976/1979~~ VON DER ~~FRÜHZEITIGEN~~ BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.



BARSBÜTTEL, DEN 07.03.85

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.11.83 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARSBÜTTEL, DEN 07.03.85

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 08.03.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SOWIE UNTER DEM DATUM VOM 13.12.84 DIE ERGÄNZUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARSBÜTTEL, DEN 07.03.85

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **29.03.84 - 30.04.84 + vom 27.12.84 - 31.01.85** WÄHREND DER DIENSTZEIT **im Rathaus Zimmer 24** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **20.12.84** IN **der Ahrensburger Zeitung** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARSBÜTTEL, DEN **07.03.85**

franz
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER STELLUNGNAHMEN AM **28.02.85** ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARSBÜTTEL, DEN **07.03.85**

franz
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.

Bad Oldesloe, DEN **4. MRZ. 1985**

UNTERSCHRIFT
Oberreg. Vermessungsrat

R. Heinz Franke

ARCHITEKT M.d.H.A.

TELEFON
040/6771372

MÖHLENREDDER 27 · 2000 BARSBÜTTEL/OT. STELLAU

18. JUNI 1984



Schell



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 25.11.1985 ORTSÜBLICH BEKANTGMACHT WORDEN. IN DER BEKANTGMACHUNG IST AUF GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a Abs.4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.11.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BARSBÜTTEL, DEN 26.11.85



DIE AUFLAGEN WURDEN MIT 29.09.85 BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.09.85 ERFÜLLT. DIE HINWEISE BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 16.10.85 AZ. G 112-62.009 (4.9) BESTÄTIGT.

BARSBÜTTEL, DEN 26.11.85



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARSBÜTTEL, DEN 26.11.85



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.02.85 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.85 GEBILLIGT erneut VOM 29.08.85

BARSBÜTTEL, DEN 07.03.85



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 24.05.85+16.10.85 AZ: G 112-62.009 (4.9) - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

BARSBÜTTEL, DEN 26.11.85



SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 4.9

AUFGRUND DES § 10 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM *28.02.1985* FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 4.9 FÜR DAS OBEN GENANNTTE GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.